

Abschnitt 8 § 8 Arbeitskreise

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Allgemeines

2 Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet
3 werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne
4 dieser Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

5 (2) Sprecher*innen

6 Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei
7 Sprecher*innen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie sind
8 die Ansprechpartner*innen des Kreisvorstandes. Presseerklärungen des
9 Arbeitskreises können nur im Einvernehmen mit einer*inem der Sprecher*in des
10 Kreisvorstandes abgegeben werden.

11 (3) Mitarbeit

12 Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung
13 von Nicht-Mitgliedern ist ebenfalls möglich. Bei Abstimmungen und Wahlen
14 innerhalb des Arbeitskreises sind nur Mitglieder stimmberechtigt.